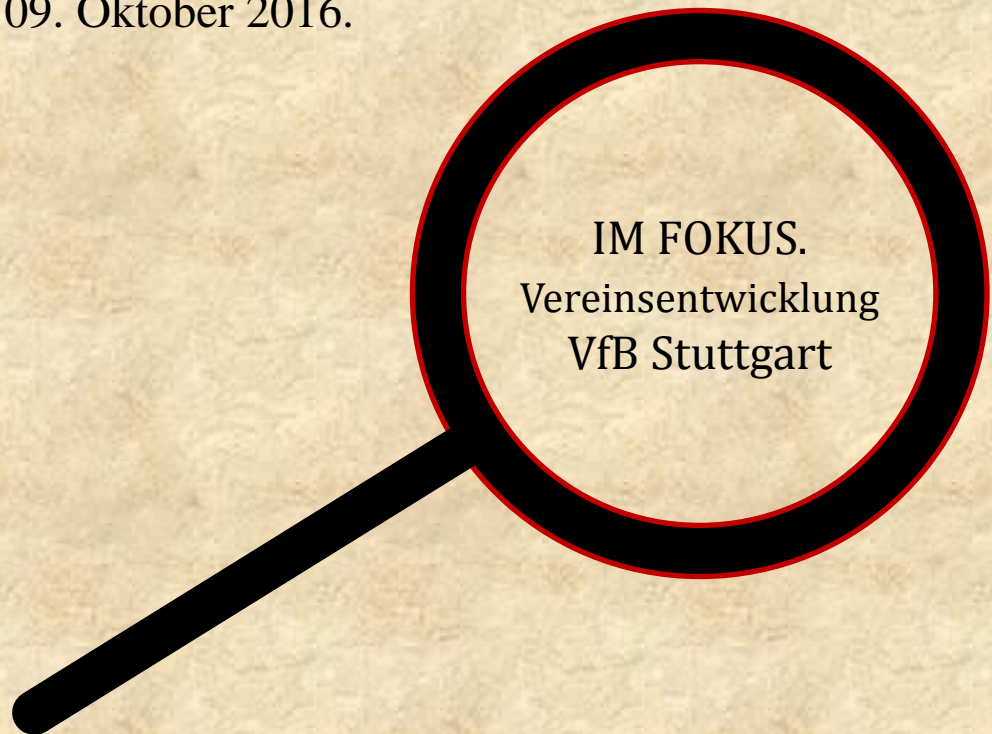


Der VfB-Blog informiert.

Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2016.



Der VfB-Blog informiert.

Am 09. Oktober 2016 findet eine Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. statt.

Wesentliche Tagesordnungspunkte hat der Verein im Vorfeld bekanntgegeben:

1. Wahl von Wolfgang Dietrich zum Präsidenten



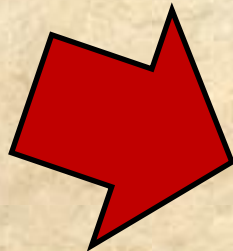
2. Wesentliche Änderungen der Vereinssatzung

***Jetzt entscheiden
die Mitglieder***

2. Teil: Satzungsänderungen

Die Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Aufsichtsrats
4. Allgemeine Aussprache
5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Aufsichtsrats
7. Neuwahl des Präsidenten
8. Nachwahlen zum Aufsichtsrat
9. Antrag auf Satzungsänderung



Der VfB-Blog informiert.

Die Satzungsänderungen sind bei der am Sonntag um 12 Uhr beginnenden Mitgliederversammlung der letzte Tagespunkt.

Bereits heute stellt sich die Frage, wer Sonntag abends um 18 Uhr noch Lust hat, darüber zu diskutieren?

Der VfB-Blog informiert.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. ~~Stimmberichtig sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen und der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied sind.~~ 3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder vondes Aufsichtsrats und des Ehrenrat/Vereinsbeirats,
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte vondes Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über den Jahresabschluss,
- e) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss,
- f) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger SonderuUmlagen.

elektronischer Kommunikation abge
Abstimmung durch Abwesende sind
sowie die Anforderungen an den z

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung gestellt mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
Nach Ablauf der vorstehenden Fristen sind lediglich Verfahrensanträge zur Mitgliederversammlung zulässig.

7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der VfB-Blog informiert.

Die schiere Menge an Änderungen lässt es unmöglich erscheinen, über jede Anpassung einzeln abzustimmen.

Der VfB-Blog informiert.

Die Details erfordern es aber!

Der VfB-Blog informiert.

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|----------------------|------------------------|---------|
| | | |

Satzung alte Fassung

Bisher keine Präambel.

Satzung Fassung 09.10.

Der Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V. ist ein traditionsreicher Sportverein, dessen Wurzeln in Stuttgart-Bad Cannstatt liegen. Seine Mitglieder betreiben oder fördern gemäß den Regelungen der nachfolgenden Satzung die im Verein betriebenen Sportarten.

Der Verein und seine Mitglieder vertreten dabei gemeinsam die Werte des Vereins:

- Beim VfB hält man in guten und schlechten Zeiten zusammen - wir sind eine Familie, in der jeder einen Platz findet, eine „Emotionale Heimat“.
- Der VfB ist die Heimat der Jungen Wilden und bleibt eine Talentschmiede - wir setzen „Vertrauen in den eigenen Nachwuchs“.
- Der VfB ist ein Urgestein des deutschen Fußballs - wir tragen den roten Bruststring im Herzen und verbinden seit jeher echte „Fußball-Leidenschaft mit Tradition“.
- Beim VfB gilt: ohne Fleiß kein Preis - wir arbeiten für den Erfolg, zeigen uns beharrlich, einfallreich und mutig; angetrieben von unserer „Schwäbischen Hochleistungskultur“.
- Der VfB geht mit gutem Beispiel voran - wir sind sozial engagiert, übernehmen gerne Verantwortung und sind ein „Vorbild für andere“.

Wertung

Eine Präambel ist eine Einleitung, eine feierliche Eröffnung.

Eine Präambel ist nicht verbindlich und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

In der Präambel unseres Fanclubs steht, dass wir uns bemühen, an Fanclubsitzungen teilzunehmen. Die letzte Sitzung wurde abgesagt, da sich nur 6 Prozent der rund 50 Mitglieder angemeldet haben.

Da zwischen den Mitgliederversammlungen eh kein Mitglied in die Satzung schaut und die Präambel nicht rechtsverbindlich ist, ist es egal, was da steht. Der Änderung kann deshalb unproblematisch zugestimmt werden.

Die Präambel gilt nur für den e.V., nicht für die später ausgegliederte AG. Da sie keine Wirkung hat, ist das aber auch nicht wirklich relevant.

Der Marketingspruch „furchtlos und treu“ ist nicht Teil der Präambel.

Satzung alte Fassung

...

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

...

4. Der Verein führt folgendes Wappen:



Satzung Fassung 09.10.

...

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart **unter der Register-Nr. 258** eingetragen.

...

4. Der Verein **und seine Tochtergesellschaften** führen folgendes Wappen:



Wertung

Die erste Anpassung ist eine rein redaktionelle Angelegenheit.

Die zweite Anpassung dient der Klarstellung, dass eine zukünftig ausgegliederte AG zumindest vorläufig ebenfalls unter dem derzeitigen Vereinswappen auftritt.

Diese Anpassung erfolgt im Wesentlichen aufgrund der geplanten Ausgliederung.

Die Änderungen sind für die Mitglieder und den Verein weder vor-, noch nachteilig. Der Umgestaltung kann deshalb unproblematisch zugestimmt werden.

Satzung alte Fassung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein kann je doch nach den Richtlinien des Ligaverbands (Die Liga-Fußballverband e.V.) und/oder des DFB (Deutscher Fußball-Bund e.V.) Mannschaften mit Lizenzspielern und/oder Vertragsamateuren unterhalten.

Satzung Fassung 09.10.

~~1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.~~

Text verschoben nach § 3

~~2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

Text verschoben nach § 3

1. Zweck des Vereins ist **seit 1893** die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

~~4. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein kann je doch (Die Liga Fußballverband e.V.) und/oder des DFB (Deutscher Fußball-Bund) Lizenzspielern und/oder Vertragsamateuren unterhalten.~~

Text verschoben nach § 3

Wertung

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Große Teile des bisherigen § 2 sollen künftig unter § 3 geführt werden. Eine Konsequenz ergibt sich daraus weder für Mitglieder, noch für sonst jemanden.

Der Anpassung kann daher, da folgenlos, unproblematisch zugestimmt werden.

Satzung alte Fassung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.
4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Satzung Fassung 09.10.

Als neue Nummer 1 +2 wurden die
Passagen aus § 2 alter Fassung eingefügt.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.
- ~~4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.~~

Text ersatzlos gestrichen

Wertung

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Große Teile des bisherigen § 2 sollen künftig unter § 3 geführt werden. Eine Konsequenz ergibt sich daraus weder für Mitglieder, noch für sonst jemanden.

Die ersatzlos gestrichene Nummer 4 des § 3 war eine Klarstellung zur Nummer 3. Warum diese Klarstellung entfernt wird ist vom VfB zu erklären. Unmittelbare Konsequenzen ergeben sich daraus nicht.

Der Anpassung kann daher, da folgenlos, unproblematisch zugestimmt werden.

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|---|---|-----------------|
| Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | Keine Änderung. |

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|--|--|--|
| <p>Der sehr umfangreiche Paragraph wird hier nicht vollständig abgebildet.</p> <p>Link zum Text.</p> | <p>Der sehr umfangreiche Paragraph wird hier nicht vollständig abgebildet.</p> <p>Link zum Text.</p> | <p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Über die Hintergründe ist nichts bekannt.</p> <p>Die Änderungen sind für die Mitglieder und den Verein nicht nachteilig. Der Umgestaltung kann deshalb unproblematisch zugestimmt werden.</p> |

Satzung alte Fassung

Optimierte Darstellung des in der Originalfassung längeren Textes:

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder und Jugendliche
2. Passiven Mitgliedern
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder und Jugendliche
 - c) Personengesellschaften und juristische Personen
3. Ehrenmitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern

Ehrenmitglieder werden vom Ehrenrat ernannt.

Satzung Fassung 09.10.

Optimierte Darstellung des in der Originalfassung längeren Textes:

Der Verein besteht aus

Ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder und passive Mitglieder sowie Personengesellschaften und juristische Personen.

Ehrenmitglieder werden vom **Vereinsbeirat** ernannt.

Aktive Mitglieder sind zugleich Mitglied der Abteilungen des Vereins, deren Sportart sie betreiben.

Wertung

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Eine Unterscheidung zwischen Erwachsenen beziehungsweise Kindern und Jugendlichen wird nicht mehr getroffen.

Der Anpassung kann, da für Verein und Vereinsmitglieder folgenlos, unproblematisch zugestimmt werden.

Ebenfalls redaktioneller Art ist die Änderung, dass Ehrenmitglieder nunmehr vom Vereinsbeirat ernannt werden sollen und nicht mehr vom Ehrenrat. Hintergrund ist, dass an anderer Stelle der Satzung der Vereinsbeirat den Ehrenrat ersetzen soll.

Der neu aufgenommene letzte Satz ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.

Der Anpassung kann, da für Verein und Vereinsmitglieder folgenlos, unproblematisch zugestimmt werden.

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|--|---|--|
| <p>Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme</p> | <p>... schriftliche Anmeldung den Antrag des Mitglieds und die Aufnahme durch den Vorstand... Der Aufnahmeantrag hat in Textform zu erfolgen...</p> <p><i>Außerdem redaktionelle Anpassungen betreffend die Ehren- und Fördermitglieder.</i></p> | <p>Der Anpassung kann, da für Verein und Vereinsmitglieder folgenlos, unproblematisch zugestimmt werden.</p> |

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|---|---|---|
| <p>...</p> <p>3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.</p> | <p>...</p> <p>3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.</p> <p>Text ersatzlos gestrichen</p> | <p>Es handelt sich um eine Verbesserung der Mitgliederrechte zulasten des Vereins.</p> <p>Warum der Verein hier aber unnötigerweise in die Haftung genommen wird muss vom Vorstand erläutert werden.</p> <p>Die Notwendigkeit der Anpassung ist kritisch zu hinterfragen.</p> |

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|---|--|--|
| <p>...</p> <p>Sonderumlagen können von allen Mitgliedern mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags für passive Mitglieder erhoben werden</p> <p>...</p> | <p>...</p> <p>Sonderumlagen können von allen Mitgliedern , die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags für passive Mitglieder erhoben werden</p> <p>...</p> | <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auch an dieser Stelle werden Kinder und Jugendliche nicht mehr separat aufgeführt. Siehe dazu § 6 Mitglieder.</p> <p>Der Anpassung kann, da für Verein und Vereinsmitglieder folgenlos, unproblematisch zugestimmt werden.</p> |

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|--|--|--|
| <p>Der sehr umfangreiche Paragraph wird hier nicht vollständig abgebildet.</p> <p>Link zum Text.</p> | <p>Der sehr umfangreiche Paragraph wird hier nicht vollständig abgebildet.</p> <p>Link zum Text.</p> | <p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Über die Hintergründe ist nichts bekannt.</p> <p>Inhalte werden innerhalb der gleichen Norm hin- und hergeschoben. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Zudem wird der Ehrenrat durch den Vereinsbeirat ersetzt.</p> <p>Die Änderungen sind für die Mitglieder und den Verein folgenlos und damit weder vor-, noch nachteilig.</p> |

Der VfB-Blog informiert.

Bis hierhin handelt es sich nahezu ausschließlich um redaktionelle Anpassungen. Allein die Änderung in Paragraph 8 kann merkliche rechtliche Konsequenzen entfalten.

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|--|--|--|
| <p>1. Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden.</p> <p>...</p> | <p>1. Verstöße von Mitgliedern gegen diese Satzung, die Ordnungen und Anordnungen des Vereins oder gegen die Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis, einer Geldbuße ... belegt werden.</p> <p>...</p> | <p>Holla die Waldfee. Diese Anpassung mag denen Gefallen, die Pyromanen schon immer eine Geldstrafe aufdonnern wollten, sie schießt aber über dieses Ziel weit hinaus. Dem strafrechtlichen Grundsatz entsprechend gibt es keine Strafe ohne Gesetz. Wer legt fest, was Vereinsinteressen sind? Wer legt die Ordnungen und Anordnungen des Vereins fest?</p> |

Wertung

Die angestrebte Anpassung des § 11 der Vereinssatzung ist ein Schnellschuß von hinten durch die eigene Brust. Sie wird bereits jetzt von Rechtsanwälten mit ungläubigem Kopfschütteln bedacht.

[Link zu einer Reaktion eines Fachanwalts für Strafrecht.](#)

Unabhängig des scheinbar strafrechtlich dünnen Eises und eventuell langwieriger juristischer Prozesse zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern: wollen wir das wirklich und ist das notwendig? Woher kommt der Wunsch dieser Anpassung?

Eine entsprechende Anpassung ist aus juristischer Sicht und aus der Sicht der Mitgliederrechte als nicht zustimmungsfähig abzulehnen. Weder dem Verein, noch den Mitgliedern würde aus einer Änderung ein Vorteil erwachsen.

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|---|---|--|
| <p>1. Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstandc) der Aufsichtsratd) der Ehrenrat. | <p>1. Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstandc) der Aufsichtsratd) der Vereinsbeirat. | <p>Es handelt sich insofern um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geplanten Änderung der §§ 23 folgende der Satzung.</p> <p>An dortiger Stelle wird näher auf die Änderung eingegangen.</p> |

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|---|---|---|
| <p><i>Keine entsprechende Formulierung.</i></p> | <p>Der Verein kann ehrenamtlich tätigen und anderen Personen für ihre Tätigkeit im Dienst oder Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung zahlen.</p> | <p>Offenbar möchte Wolfgang Dietrich ehrenamtlich tätig sein und dennoch eine angemessene Vergütung erhalten.</p> <p>Der ehrenamtliche Präsident von Mainz 05 erhält laut SWR 23.000 Euro im Monat.</p> <p>Warum ist unser Präsident dann nicht einfach weiterhin hauptamtlich tätig?</p> |

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|--|--|--|
| <p>6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p> | <p>6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) bezeichneten Organe sind - auch gegenüber der Mitgliederversammlung ... - vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p> | <p>Die Anpassung ist eine Klarstellung dessen, was vertraulich bedeutet. Sie nennt dabei aber explizit die Mitgliederversammlung. Diese ist nach § 13 Nr. 1 das oberste Vereinsorgan.</p> <p>Warum sollte sich die MV als oberstes Vereinsorgan selbst seiner Rechte berauben? Transparenz und Demokratie werden von uns als MV seit Jahren eingefordert!</p> <p>Die Änderung ist nachteilig für Mitglieder und Verein.</p> |

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|-----------------------------------|------------------------------------|--|
| z.B.: Abs. Vereines | z.B.: Absatz Vereins | Es wurden in § 12 außerdem zahlreiche redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die für Mitglieder und Verein weder vor-, noch nachteilig sind. Im Wesentlichen geht es dabei um Schönheitskorrekturen. |

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|---|---|---|
| <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.</p> | <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.</p> | <p>Die Mitgliederversammlung ist und bleibt das oberste Vereinsorgan. Diese Feststellung erlangt insbesondere bei den Wahlen an anderer Stelle noch wesentliche Bedeutung.</p> <p>Im Übrigen sind die Anpassungen redaktioneller Art bzw. werden im neuen § 14 erläutert.</p> |

Der VfB-Blog informiert.

Bis hierhin handelt es sich überwiegend um Anpassungen redaktioneller Art. Diese wurden nicht im Prozess der Vereinsentwicklung kreiert und stärken nicht die Demokratie, schaden aber auch nicht.

Mit Ausnahme der Paragraphen 8, 11 und 12, die zumindest kritisch sind!

Die wirkliche Arbeit kommt aber erst noch.
Die nächsten Tage in einem separaten Teil.